



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602 256/1-V/4/85

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

St. Kassier Bau

Betreff:	<u>GESETZENTWURF</u>
Zl:	<u>52</u> GE/19
Datum:	26. JUNI 1985
Verteilt:	<i>3.7.85 /d/w/ber</i>

Sachbearbeiter
Azizi

Klappe/Dw
2249

Ihre GZ/vom
08 2401/1-IV/8/85

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985);
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985).

Beilagen

25. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602 256/1-V/4/85

Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter
Azizi

Klappe/Dw
2249

Ihre GZ/vom
08 2401/1-IV/8/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985);
Begutachtung

Der mit der oz. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Einleitend wird dringend empfohlen, den vorliegenden Gesetzentwurf auf seine Übereinstimmung mit den Legistischen Richtlinien 1979 zu überprüfen, da dies wesentlich zu seiner Klarheit und Übersichtlichkeit beitragen könnte. Hinsichtlich der Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf Pkt. 91 und 93 der Legistischen Richtlinien 1979 hingewiesen.

1. Zu Abschnitt II (Bewertungsgesetz)

Zu Art. I Z 1 (§ 28):

In den Erläuterungen zu § 28 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, daß trotz Annäherung der Formulierung an den Denkmalbegriff des Denkmalschutzgesetzes eine Erhaltungswürdigkeit von Grundbesitz auch weiterhin nicht

- 2 -

bloß bei denkmalgeschützten Objekten angenommen werden solle. Tatsächlich aber könnte ein Vergleich zwischen dem derzeit geltenden Gesetzestext und der beabsichtigten Neufassung insbesondere wegen des Entfalls einer bloß demonstrativen Formulierung ("..., insbesondere unter Denkmalschutz stehende Gebäude...") zu einer entgegengesetzten Auslegung führen. Um zu vermeiden, daß in Zukunft nur noch denkmalgeschützte Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in den Genuß des ermäßigten Einheitswertes gemäß § 28 Abs. 1 gelangen, müßte daher im Gesetz klargestellt werden, daß eine positive Entscheidung des Bundesdenkmalamtes über ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals gemäß § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, BGBI. Nr. 533/1923 idF BGBI. Nr. 92/1959 und 167/1978, in Verbindung mit §§ 2, 3 Abs. 1 bzw. 6 Abs. 2 leg.cit. oder eine entsprechende gesetzliche Vermutung gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. zwar hinreichende, aber nicht notwendige Voraussetzungen für den ermäßigten Einheitswert darstellen. Es würde sich daher empfehlen, den Klammerausdruck in § 28 Abs. 1 etwa wie folgt zu verändern: "(insbesondere unter Denkmalschutz stehende Objekte)".

2. Zu Abschnitt III (Grundsteuer)

Zu Art. I Z 6 (§ 20 Abs. 4):

Im vorletzten Satz des § 20 Abs. 4 sollte es richtig "... gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind" heißen.

Zu Art. I Z 7 (§ 29):

Für den Fall der Änderung des Jahresbetrages im Laufe eines Kalenderjahres durch neue Steuerbescheide sieht § 29 Abs. 2 eine mindestens einmonatige Frist für die Fälligkeit erhöhter Vierteljahresbeträge vor. In der Regel wird der Abgabepflichtige diesbezüglich sogar einen

- 3 -

längerem Zahlungszeitraum, nämlich bis zu einem Vierteljahr, zur Verfügung haben. Demgegenüber sieht § 29 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs eine für den Abgabepflichtigen, soweit ersichtlich, wesentlich ungünstigere Regelung vor: Demnach ist, wenn durch den neuen Bescheid auch die Jahressteuerschuld für abgelaufene Kalenderjahre geändert wird, eine sich daraus ergebende Nachzahlung stets innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Gerade derartige Nachzahlungen können in ihrem Umfang aber die pro futuro fälligen Vierteljahreszahlungen erheblich übersteigen. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes wäre es im Sinne einer sachgerechten Lösung gelegen, die Zahlungsfrist nach Abs. 4 in eine angemessene Relation zu der erwähnten Regelung des § 29 Abs. 2 zu setzen, da es zumindest rechtspolitisch problematisch erscheint, die Mindestzahlungsfrist für verhältnismäßig geringfügige Mehrleistungsbeträge der maximalen Zahlungsfrist für in aller Regel wesentlich höhere Zahlungsleistungen gleichzusetzen.

3. Zu Abschnitt IV (Vermögenssteuer)

Zu Art. I (§ 3 Abs. 1 Z 2):

Da die in § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a enthaltene Wortfolge "völlig untergeordnete Nebenzwecke" mangels ausreichender Determinierung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG als verfassungsrechtlich problematisch angesehen werden muß, sollte in dieser Bestimmung zumindest angegeben werden, nach welchen Kriterien die "völlige Unterordnung" bzw. der "Nebenzweckcharakter" im Einzelfall zu beurteilen sein sollen. Zu denken ist hiebei beispielsweise an betriebswirtschaftliche Kriterien und ähnliches. Es müßte aber wohl auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß sehr große Unternehmen aus dem Bereich der öffentlichen Versorgung bzw. des öffentlichen Verkehrs im Sinne dieser

- 4 -

Bestimmung für sie selbst umsatzmäßig kaum ins Gewicht fallende gewerbliche Tätigkeiten ausüben, die aber im Zusammenhang mit der Marktsituation in dem betreffenden Gewerbe von beachtlicher Bedeutung sein können. Diesfalls wären jedoch gemäß der vorliegenden Entwurfsbestimmung - im Lichte des Gleichheitssatzes nicht unbedenkliche - abgabenrechtliche Bevorzugungen und sich aus dieser abgabenrechtlichen Ungleichbehandlung ergebende, sachlich nicht gerechtfertigte marktmäßige Verzerrungseffekte im betreffenden Gewerbebereich möglich.

Abschließend weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß der vorliegende Gesetzentwurf keine Vollziehungsklausel enthält und daher in dieser Hinsicht einer Beurteilung entzogen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen ue an das Präsidium des Nationalrates.

25. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: